

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 57 (1967)
Heft: 3

Artikel: Zur "Erklärung über die christliche Erziehung" des zweiten Vatikanischen Konzils
Autor: Korstick, Wilhelm
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404469>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur „Erklärung über die christliche Erziehung“ des zweiten Vatikanischen Konzils

Am 28. Oktober 1965 wurde unter «Zustimmung der Väter» die Veröffentlichung der «Erklärung über die christliche Erziehung» von Papst Paul VI. gebilligt, beschlossen, verordnet und geboten. Dass die (16) Dokumente des zweiten Vatikanischen Konzils als Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen promulgiert wurden, mag sicher auch etwas über Wertigkeit und Wichtigkeit dieser Dokumente im Sinne einer Wertskala aussagen. So mag es nicht wunder nehmen, wenn das Dokument über die christliche Erziehung lediglich als «Erklärung» rangiert, was darum die Erwartung der Experten nicht über Gebühr hochschrauben darf. Es ist offensichtlich, dass bei der Erklärung über die christliche Erziehung weniger wissenschaftliche Fachleute als vielmehr theologische Mitarbeiter Pate gestanden haben. Die sehr allgemein gehaltenen Ausführungen lassen zwar einen Fortschritt gegenüber früheren Verlautbarungen (Enzyklika Pius XI. «Divini Illius Magistri» vom 31.12.1929) erkennen, sind aber nicht als bestimmende Aussagen im Sinne einer Theologie der Erziehung mit wirklich normativen und wissenschaftlichen, der modernen (Religions-)Pädagogik entsprechenden Weisungen zu werten. Daher ruht die Gewichtigkeit dieser Erklärung wohl zur Hauptsache darauf, dass die Autorität des Konzils diese Erklärung stützt, und zwar weniger ihrem Inhalt nach als vielmehr hinsichtlich der Tatsache, dass überhaupt zur Erziehung und zu Erziehungsaufgaben und ihren Verpflichtungen ein Wort gesagt ist, was aber dennoch diese Erklärung im Vergleich zu anderen Verlautbarungen des Konzils nicht aus ihrer Stiefmütterlichkeit befreit. Ob es dazu eines Konzils bedurft hätte, mag eine Frage für sich und für Aussenstehende und Fremdlinge von eigener Bedeutung sein, jedenfalls lassen die Ausführungen der Erziehungserklärung weite Deutungen und Anwendungen zu und sollen für die nachkonziliare Arbeit als Richtlinien angesehen werden. Ob es dazu kommen wird, dass diese Erklärung richtungweisend für die katholisch-kirchliche Erziehungsarbeit sein wird und sein kann, muss die Zukunft erweisen.

1. Auffallend und wohltuend ist die in der Einleitung der Erklärung zum Ausdruck kommende globale, über die Verengung kirchlicher Oberhoheit und der von ihr früher in Anspruch genommenen «mütterlichen» Direktive hinausgehende Erkenntnis der

allgemein-menschlichen Bedeutung der Erziehung hinsichtlich ihres weltimmanenten Einflusses auf den Fortschritt im sozialen und allgemeinen Bildungsbereich.

Das Ansprechen der «ihrer Personwürde und ihrer Aufgaben klarer bewussten Menschen», die Anerkennung aller «Fortschritte der Technik und wissenschaftlichen Forschung» und die positive Erwähnung der den Erziehungsfortschritten dienlichen «publizistischen Mittel» sowie die positive Beurteilung kultureller und pädagogischer Fortschritte in Verbesserung von Methoden in Ausweitung und Zugutekommen dieser Fortschritte zu allen Menschen hin, lässt den universalen Geist dieser Erziehungserklärung deutlich werden, der diesem Fortschritt wohlwollend und fördernd gegenübersteht. Erst nach diesen universalen, auf die ganze Menschheit gerichteten Feststellungen ist vom Auftrag der «Mutter Kirche» die Rede, «das Heilsmysterium allen Menschen zu verkünden und alles in Christus zu erneuern» (Parole Pius X.) durch die Hineinnahme des «ganzen irdischen Lebens» in ihre Mitsorge hinsichtlich «der Berufung zum Jenseitigen».

2. In Kapitel 1 wird der kritische Leser mit Staunen feststellen, dass weder von der Priorität des Rechtes der Eltern noch dem der Kirche im Gegensatz zu früheren Verlautbarungen zunächst die Rede ist, sondern vom Recht der Erziehung des Menschen, das mit seinem Personsein einfachhin gegeben ist. Die «Personenwürde» des Menschen beinhaltet das «unveräusserliche Recht auf eine Erziehung». Die Spezifizierung dieser Erziehung in Ausrichtung und Berücksichtigung auf bzw. von Veranlagung, Geschlecht, Heimat- und Kulturgegebenheit in Öffnung auf «brüderliche Partnerschaft» im Dienste von «Einheit und Frieden», in Hinordnung auf personvollendende und person erfüllte Ziele in Individualität und Gemeinschaftswohl, könnte im Grundgesetz eines jeden Volkes und jeder Völkergemeinschaft so formuliert worden sein. Die Entfaltung aller «körperlichen, sittlichen und geistigen Anlagen», die postulierte «positive und kluge Sexualerziehung» und letztlich die Ermöglichung zur Öffnung im «Dialog mit den anderen» zum Eintreten für das «Allgemeinwohl» markieren deutlich eine wirklich moderne Sicht, die den Menschen in seiner Totalität sieht und voll ernstnimmt unter Berücksichtigung pädagogischer Realitäten, die dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach dem allgemeinen Naturrecht vollauf gerecht wird. Erst die volle Entfaltung der «Natur» der Person bildet dann die Voraussetzung für weitere Erziehungshilfen,

damit «die moralischen Werte nach rechtem Gewissen» beurteilt und dann «in persönlicher Entscheidung bejaht» werden und so das Erkennen und Lieben Gottes erlernt werde. Mit der Bitte an alle Politiker und Erzieher, allen dieses «geheiligte Recht auf angemessene Erziehung und Bildung» zuteilwerden zu lassen, schliesst das erste Kapitel.

3. Erst im nun folgenden zweiten Kapitel wird das, was christliche Erziehung im Eigentlichen bedeutet, als Recht aller Christen auf Entfaltung einmal der natürlichen, dann vor allem der christlichen Persönlichkeit «zum Vollmass des Lebens Christi in wahrer Gerechtigkeit und Heiligkeit» dargestellt und beschrieben. Hier erklingt die neue Sprache des Konzils (vgl. die übrigen Verlautbarungen), die die Ziele christlicher Erziehung ableitet von der Berufung zu Christus in der Kirche zum bewusst vollzogenen und gelebten Glauben in Liturgie, Zeugnis und Weltdienst (Liturgie, Martyrium und Diakonie). Die bewusste Herausstellung gerade auch der weltimmanenten Erziehungsziele lässt die Öffnung zur Welt hin erkennen, wo es um Erschliessung und Vermittlung von Wahrheit über Mensch und Welt geht zur Ertüchtigung und Lebenshilfe zum Vollzug der Schöpfungs- und Erlösungsordnung.

Hier wäre nun der Ort, an welchem der christliche Pädagoge Einzelheiten kirchlicher Unterweisung hätte erwarten können und müssen. Ich denke an Hinweise zu Wegen neuer biblischer und vor allem liturgischer Unterrichtsgestaltung, an Hinweise für lebendige Vollzüge im sakramentalen Leben der Kirche, an Hinweise für phasengerechte Einbringung von Glaubensinhalten zur Entfaltung und echten Vertiefung einer lebendigen Heilserfahrung und Heilvermittlung oder an Hinweise für den kirchlichen Ort der katechetischen Unterweisung im Gesamtaspekt der Pastoral, um nur einige Punkte zu nennen.

4. Statt dessen ergeht sich das dritte Kapitel der Erklärung in langen Erörterungen über das elterliche Erziehungsrecht und über das unersetzliche Erziehungswerk elterlicher Einübung und Einführung in die mitmenschlichen und göttlichen Lebensbezüge durch Erweckung der Liebe und der sozialen Tugenden. Die wohltuende Lösung von juristischen Normativen zugunsten einer positiv-idealen Familiengestaltung erzielt eine stärkere Wirkung als es eben Sollensforderungen erwirken können. Wir können diesen Ausführungen nur beipflichten, da «alles Erste ewig im Kinde bleibt» (J. Paul) und die Eltern nun einmal das Schicksal ihrer Kinder sind. Die Fortzeugung

elterlichen Tuns und Wirkens ist lebensbestimmend und schicksalsentscheidend und kann von niemandem so und ganz geleistet werden. Das Ansprechen der «gesamten Gesellschaft» und hier vor allem des Staates, dem die Erklärung «gewisse Rechte und Pflichten» subsidiär zugesteht, entbehrt nicht einer gewissen Härte, da «man» die Gründung von eigenen Staatsschulen vom Erfordernis des Allgemeinwohls abhängig macht. Es liegt hier sicher eine wenn auch indirekte Aufforderung vor, selber d. h. von der Kirche getragene, schulische Einrichtungen zu schaffen, um nicht alle erzieherischen Aufgaben dem Vater Staat zu überlassen. Hier wird eine gewisse Spannung zwischen Kirche und Staat deutlich hinsichtlich der Schulfrage, die später noch eingehender zur Behandlung ansteht. Dem Staate lediglich Elternschutz und Eltern-Hilfeleistung subsidiär zuzugestehen und dann auch nur, «wenn die Initiation der Eltern und anderer Gemeinschaften» (hier meint die Erklärung sicherlich die Kirche) «fehlen oder nicht genügen», dann aber die Pflicht des Staates anzusprechen, «die Erziehung in die Hand zu nehmen, immer aber unter Beachtung der elterlichen Wünsche», dürfte wohl zu weit gehen und der pluriformen Gesellschaft im Staate und der wahren Funktion des Staates nicht gerecht werden. Das zeigt sich besonders deutlich, wenn nunmehr im letzten Abschnitt dieses Kapitels ausdrücklich vom «besonderen Erziehungsauftrag der Kirche» die Rede ist, die als «Mutter» ihren Kindern «jene Erziehung zu schenken» hat, die ihr ganzes Leben mit dem Geiste Christi erfüllt. Ob das Anerbieten der «wirksamen Hilfe zur Förderung aller Werte der menschlichen Person, zum Wohl der irdischen Gesellschaft und zum Aufbau einer menschlicher gestalteten Welt» nicht ein wenig überheblich klingt angesichts so mancher Fehlschläge kirchlich-religiöser Erziehung, mag dem Urteil der Geschichte überlassen werden. Aus all dem erhellt das Bestreben, dass die Kirche nicht gern ihren Einfluss verlieren möchte, wo immer sie ihn wenn auch nicht immer in rechter und gottgefälliger Weise geltend machen konnte und noch kann.

5. Das nun folgende vierte Kapitel zählt kurz die «passenden Hilfsmittel» der Erziehung auf und nennt «als erstes die katechetische Unterweisung» mit ihren Zielen: Erleuchtung und Stärkung des Glaubens als einem «Leben im Geiste Christi» in Hinführung zum personalen Liturgievollzug und zu apostolischer Tat. Die Tatsache, dass in der Reihenfolge der weiteren Hilfsmittel zunächst die «publizistischen Mittel» genannt, dann erst die verschiedenen Vereinigun-

gen und Jugendverbände und ganz zuletzt erst die Schulen aufgezählt werden, ist bezeichnend, weil hier die Erklärung den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung trägt, weil eben Zeitung (Bilderbücher und leider die vielen Comics), Rundfunk und vor allem das Fernsehen einen breiten (oft einen breiteren Raum als die Schule) Raum einnimmt und regen Zuspruch im Konsum der Kinder und Jugendlichen erfährt und zum anderen hier eine gewisse Vorrangigkeit der ausserschulischen Vereinigungen zum Ausdruck kommt, wobei aber hätte gesagt werden müssen, dass diese Verbände in der Gesamtpastoral der Kirche ihren je eigenen und ihnen zugewiesenen Platz haben müssen.

6. Im nun folgenden fünften Kapitel wird dann die kulturelle und soziale Bedeutung der Schule in hohen Worten gepriesen. Die Schule ist wirklicher Mittelpunkt des Lebens durch Zusammenwirken aller verantwortlichen Lebensträger wie Eltern, Lehrer, Staat und eigentlich der «gesamten Menschheitsfamilie» am Orte.

Es wird auch der Lehrerberuf entsprechend gewürdigt in seiner «erhabenen und schweren» Aufgabe in «dauernder Bereitschaft zu Erneuerung und Anpassung». Ob aber die Bezeichnung des Lehrers als «Helfer der Eltern und Vertreter der menschlichen Gesellschaft» allein der heutigen Stellung des Lehrers gerecht wird, mag aus naturrechtlichen und göttlichen Gegebenheiten unter Voraussetzung idealer Elternschaft und rechten Funktionierens der Gesellschaft angehen, man sollte aber doch der Eigenständigkeit des Lehrerberufes als personalem Transparenz eines kulturellen Erbes und meinetwegen auch göttlicher Bestimmung (hier vor allem als Geistlicher) ruhig besser gerecht werden.

7. Im nun folgenden sechsten Kapitel wird zunächst das immer wieder geforderte «unveräußerliche Recht» der Eltern auf freie Schulwahl für ihre Kinder betont mit der Mahnung an den Staat «zur Wahrung der austeilenden Gerechtigkeit», «dass die öffentlichen Mittel so ausgegeben werden, dass die Eltern für ihre Kinder die Schulen nach ihrem Gewissen frei wählen können». Damit sollen die Staatsschulen sicherlich aus ihrer infolge der staatlichen Mittel bestehenden Vorrangstellung verdrängt und in die Schranken verwiesen werden und «jeder Art von Schulmonopol» widersprochen werden. Wenn diese kirchliche Forderung dem Staate gegenüber erhoben wird, dann muss diese Forderung auch und wohl zunächst von kirchlicher Seite erfüllt werden und das Geltendmachen und das Appellieren von Freiheit und hier von Gewissensfreiheit für alle ohne

Ausnahme gelten; denn der Ruf und die Forderung nach der Konfessionsschule in Ausschliesslichkeit steht der Kirche nicht gut an, wenn dadurch die Gewissensfreiheit anderer, und hier vor allem der Minderheiten, missachtet wird. Das Anrufen staatlicher Sorgepflicht in schulischer Hinsicht darf nicht als Mittel zum Zweck der Vormachtstellung der einen gegenüber den anderen missbraucht werden. «Der pluralistisch-freiheitlichen Gesellschaft», in der wir nun einmal leben, «kann immer nur ein pluralistisches Schulsystem entsprechen. Ansonsten müsste nicht nur das Elternrecht, sondern auch das Recht auf Gewissensfreiheit verletzt werden» (*K. Schön* in «Handbuch der Pastoral», Herder 1966, II/2 S. 382). Entscheidend bei der Verwirklichung der Erziehungsaufgabe der Schule ist doch wohl, dass alle Träger der Erziehung, also Eltern, Staat und Kirche, ihre Aufgabe als Dienst am Menschen ansehen müssen, denn «niemand, weder Staat noch Kirche, hat einen Herrschaftsanspruch auf die Jugend» (*Schön* a. a. O. S. 384). Darum ist wohl auch die Mahnung der Erklärung von Wichtigkeit, die alle aufruft zur Mitwirkung an bester Methodik, Planung, Lehrerbildung und Lehrordnungen. Hier werden dann vor allem die Elternvereinigungen angesprochen, die gerufen werden, «die gesamte Erziehungsaufgabe und besonders die in ihr zu leistende sittliche Bildung mit Rat und Tat zu unterstützen». Hier werden also die Eltern bestimmt, die Schule nicht einfach ihrem Schicksal zu überlassen in der Meinung, es werde schon alles gut gehen, wenn sich die Schultüre hinter ihren Kindern schliesst. Der Eltern Einfluss soll zu einem bestimmenden Regulativ schulischer Erziehung werden, indem «die Liebe der Eltern enger und unmittelbarer an allen Bildungseinrichtungen, die ihre Kinder betreffen, teilnehmen kann» (*André Merlaud* «Das Kind zwischen Eltern und Erziehern», Herder 1966 S. 85). Die innerliche Totalität des Kindes als einheitliche Ganzheit verlangt die Koordination von Elternhaus und Schule. Die in Frankreich ins Leben gerufenen «Familienzirkel» (*Cercles des familles*) nehmen Einfluss in Erstellung eines Erziehungsplanes, der die beiden Lebensräume in Übereinstimmung zu bringen versucht, um über eine friedliche Koexistenz hinaus wirkliche Erziehungsleistung zum Vollzuge kommen zu lassen. Eine solche Gemeinsamkeit zur Schule hin schafft dann auch eine segensreiche Gemeinsamkeit zu den Eltern der anderen Mitschüler, was zu einer Schüler-Eltern- und Lehrergemeinde führt und u. U. der Pastoral der Seelsorgsgemeinde zugute kommen wird.

Die bereits in der Einleitung und später im neunten Kapitel angesprochene Erwachsenenbildung könnte als Elternschule in Angriff genommen und zur Durchführung gebracht werden. So «treffen sich auf halbem Wege zwei Arten von Liebe und zwei Arten von Wissen. Sie zwingen und zähmen das ganze Bildungsgut in einen Austausch hinein, der noch lange dort, wo man liebt, und dort, wo man lernt, seinen Nachhall findet» (*Merlaud a. a. O. S. 97*).

Man möchte nur wünschen, dass die in der Erziehungserklärung geforderte Unterstützung und Mithilfe der Eltern der Schule gegenüber zu einer wirklichen und fruchtbringenden Einflussnahme auch der sogenannten Schul- bzw. Klassenpflegschaften über das Minimum von Elternsprechtagen hinaus zu einer echten Zusammenarbeit von «Wegen der Liebe» führt. Dieses Zusammenarbeiten mit den Eltern wird in der Erklärung eigens den Lehrern ans Herz gelegt. Vielleicht müsste hier von seiten staatlicher Stellen gefordert werden, solche Elternvereinigungen, da, wo sie noch nicht bestehen oder gut funktionieren, ins Leben zu rufen oder zu beleben und kraft Gesetz diesen Vereinigungen eine Mitbestimmung in punkto Schulpolitik einzuräumen und sie zu Trägern in Mitverantwortung zu machen.

8. Die nun folgenden Kapitel 7, 8 und 9 sprechen von der Schule als dem entscheidenden Erziehungsfaktor und der Bildungsstätte jugendlichen Lebens. Es zeugt von taktischer Klugheit der Erklärung, dass nicht zunächst von Recht und Pflicht der katholischen (sprich: römisch-katholischen) Schule gesprochen wird, sondern die mütterliche Sorge der Kirche denen gegenüber zum Ausdruck gebracht wird, die in einer nichtkatholischen Schule ihre Ausbildung erhalten. Das nimmt der Erklärung zunächst jene Schärfe und Anmassung, mit der sonstige kirchliche Verlautbarungen das strapazierte Elternrecht und ein quasi göttliches Gebot für die Konfessionsschule in Anspruch nehmen.

a) Es bleibt jedoch dem aufmerksamen Leser nicht verborgen, dass die römisch-katholische Kirche nach wie vor «ängstlich um die Erhaltung eines alten Systems bemüht» (*K. Schön a. a. O. S. 387*) ist und am Idealbild der katholischen Schule mit allen Mitteln festzuhalten gedenkt durch Einschärfung der Pflicht der Eltern, ihre Kinder nur in katholische Schulen zu schicken, solche Schulen zu gründen und diese unter grossen Opfern auszubauen und zu erhalten. Die ausdrückliche Absicht des Beibehaltens der katholischen Konfessionsschule, die so feste Betonung des «Rechtes der Kirche», eigene Schulen jeder Art und Rangstufe zu gründen und zu leiten und diese

freien, kircheneigenen Schulen als das erstrebenswerte Ideal gegen das staatliche Schulmonopol zu behaupten, beschwört, wenn das auf Kosten von Minderheiten oder auch nur Andersgläubigen und Nichtgläubigen geschieht, Problematik und Polemik eines neuen «Kulturkampfes» herauf, der dem Zeitalter freiheitlicher Pluriformität und den Zeichen moderner Zeit trotz aller positiven Darstellung christlicher Erziehung nicht mehr gemäss ist, zumal das Konzil in der Erklärung über die Religionsfreiheit diese Freiheit jetzt auch auf seine Fahnen geschrieben hat.

Hier gilt das bereits früher Gesagte (siehe unter 7). Die Durchsetzung der Ziele menschlicher Bildung zur Entfaltung der Persönlichkeit in Einübung in gesamt-menschliche Kultur, in Gewinnung von Erkenntnis der Welt, des Lebens und des Menschen selber zum Wohle der irdischen Gemeinschaft, wie es im 8. Kapitel der Erklärung zum Ausdruck kommt, ist eine so allgemein menschliche Aufgabe, die von allen erfüllt und an allen in Gleichheit und Gemeinsamkeit erreicht werden sollte und müsste, dass es dazu nicht eigens kirchlicher Schulen bedarf, sondern als allgemeine Aufgabe jeder Schule bezeichnet werden muss. Auf Grund des staatlichen Schulzwanges in allen Kulturländern hat die Kirche in allen demokratischen Staaten die legitime Möglichkeit, in ihrer Glaubensunterweisung und ihrem schulischen Religionsunterricht die ihr je eigene Aufgabe und ihre Ziele durchzusetzen und zu erfüllen, zwar nicht in Zwang – das widerspräche göttlichem Heilshandeln –, sondern im freien Angebot des Heiles durch ihre Diener (Geistliche, Katecheten und Lehrer). Die Kirche muss lernen, sich mit der Tatsache abzufinden, dass sie nicht mehr wie etwa im Mittelalter alleiniger Kulturträger und Kulturvermittler ist. Sie muss ihren mehr und mehr schwindenden Einfluss in Selbstbescheidung zur Kenntnis nehmen. Die Macht der Kirche ist nicht mehr Realität in diesen Zeiten fortschreitender Säkularisation und Verweltlichung und Kirchenentfremdung breiter Massen. Die Kirche wird sich «damit abfinden müssen, dass die konfessionelle Form der Schule nicht schlechthin *die* Konkretisationsform der Schule ist, die der Staat im Auge hat, wenn er «Schule» denkt und will; die Zeit der staatlich-konfessionellen Schulen und gar die Zeit, in der solche Schulen ungefähr die einzigen vom Staate faktisch zugelassenen und errichteten waren, scheint vorbei» (*Schön a. a. O. S. 387*). Trotzdem und obwohl die Kirche sich beim Kampf um die Durchsetzung der Konfessionsschule oft weitgehend «mit einer Grundbildung oder einer elementaren Lebenshilfe

begnügte und darum die Einübung in ein bestimmtes, religiös geprägtes Klima als tragender und wichtiger ansah als die detaillierte Einübung und theoretische Einführung in die gesamte kulturelle, physikalische, biologische und wie auch immer anders strukturierte Gesamtwelt» (*Schön a. a. O. S. 385*) und somit eher ein katholisches Bildungsdefizit in Kauf nahm, als auf die Konfessionsschule zu verzichten, verpflichtet die Erziehungserklärung alle Verantwortlichen, sich für die Konfessionsschule in beharrlichem Kampf einzusetzen, sowie es vor allem der deutsche Episkopat wiederholt getan hat und tut. So besteht die Gefahr, dass «eine sachlich-pädagogisch schlechte katholische Schule der Kirche abträglicher ist als eine nichtkatholische, aber sachlich und fachlich gute Schule» (*Schön a. a. O. S. 384*). Heute sind die allgemeinen Aufgaben schulischer Erziehung weit grösser und umfassender, universaler und auch differenzierter und verlangen darum eine spezifizierte Lehrerausbildung für die einzelnen Fächer, die unabhängig von religiöser und kirchlicher Bevormundung ganz allgemein gewährleistet und vollzogen werden muss. Die von Kennern der Lage so nüchtern gegebene Gegenwartsanalyse (vgl. *S.G. Fudalla* «Die Gegenwart als Patient», Lichtenberg 1964 und «Handbuch der Pastoral» Bd. II/1, S. 178 ff.) lässt eine Garantie, dass die Konfessionsschule allein das aller kirchlicher und religiöser Erziehung vorgegebene Ziel unfehlbar erreicht, nicht als gegeben erscheinen. «Gerade dort, wo gezielt und tendenziös die Einübung des jungen Christen in das pure, keimfreie katholische Milieu durch die pure katholische Schule angestrebt war, hat man faktisch auch schon oft – als psychologische Verkehrung und Reaktion – den Überdruß, Widerwillen und zumindest die pure Passivität erreicht.» «Formen von Erziehung, Unterrichtung und Schulen waren niemals und können niemals der Kirche eine Garantie für ihren adäquaten, hier und jetzt erfolgreichen Vollzug sein» (*Schön a. a. O. S. 387*). Die vor allem in den höheren Schulen gegebene Simultaneität aller Konfessionen lässt den Kampf um die Konfessionsschule sowieso nur für eine relativ kleine Gruppe, eben die der Grundschule und die der Volksschule verbleibenden Schüler in Aktion treten und kann die aufgewandten Mittel in Mühe, Ereiferung und Diffamierung nicht rechtfertigen. Der immer mehr aussichtslose Kampf um die Konfessionsschule – die Eltern entscheiden sich mehr und mehr für die christliche Gemeinschaftsschule – ist nur ein Rückzugsgefecht, bei welchem man bereits durchlöchernte Bastionen verteidigt, alldieweil der Feind (Unkirchlichkeit, Gottentfremdung, Verweltlichung usw.)

bereits innerhalb der Mauern steht. Man soll nicht die Scheune retten wollen, wenn das Wohnhaus in hellen Flammen steht. Und wo die Familie in ihrer substanziellen Gottesaufgabe versagt, kann man den Glauben der Kinder nicht schaffen oder retten mit der als Allheilmittel bezeichneten Konfessionsschule, die man als Bastion gegen den Unglauben mit letzter Macht und Anstrengung verteidigen zu müssen glaubt. Eine noch so gute Schule wird die Erstlingszeit kindlicher Glaubensmöglichkeit, wenn sie daheim im Elternhaus versäumt und verfehlt wurde, niemals vollwertig ersetzen können. Ist es nicht eigentlich ein Zeichen der Schwäche und das Eingeständnis des Versagthabens, wenn von kirchlicher Seite angesichts der veränderten Lage kirchlicher Gegebenheiten immer noch versucht wird, sich den Vorteil des verfassungsmässig garantierten Elternrechtes zur Durchsetzung einer homogenen Schule der eigenen Religion zunutze zu machen auf Kosten der ausgeschlossenen Bekenntnisminderheit, da wo man eben Mehrheit und Macht dazu hat? Eine solche Anmassung eines alleinigen Erziehungsmonopols stellt doch die Bildungsmöglichkeit für die Gesamtheit und damit den Grundsatz der Gleichheit aller in Frage. Erinnerung sei hier an das bereits erwähnte katholische Bildungsdefizit und an das unmögliche Festhalten an sogenannten Zwergschulen, vor allem auf dem Lande, anstelle der Schaffung von leistungsfähigen Mittelpunktschulen. Der auch in den deutschen Ländern (hier liegt ja die Kulturhoheit bei den einzelnen Bundesländern) sich mehr und mehr abzeichnende Trend zur Gemeinschaftsschule (sogar im vorwiegend katholischen Bayern, wo bisher die Bekenntnisschule die Regelschule war, hat man unter dem Zwang der Verhältnisse der Gemeinschaftsschule so etwas wie ein moralisches Reifezeugnis ausgestellt, obwohl das gestartete Volksbegehren der FDP zur verfassungsrechtlichen Gleichstellung der christlichen Gemeinschaftsschule mit der Bekenntnisschule trotz der erreichten Zahl von mehr als 400 000 Unterschriften infolge klerikalen Druckes vor allem in den ländlichen Bezirken nicht zum Zuge kam. In Baden-Württemberg ist seit Februar 1967 die christliche Gemeinschaftsschule endgültig die Regelschule geworden, nachdem die CDU ihrem neuen Partner, der SPD, nachgegeben hat. In Nordrhein-Westfalen stehen noch schwere Kämpfe bevor, in die sich bereits höchste römisch-katholische Stellen, wie der Vatikan und Kardinal Jäger, der sich nicht scheut, von Verfassungsbruch zu sprechen, eingeschaltet haben) ist evident und nicht mehr aufzuhalten. In manchen Ländern stehen noch Aus-

einandersetzungen bevor, doch die Zeichen der Zeit sprechen eindeutig für die christliche Gemeinschaftsschule, auch wenn sie nach wie vor von römischer Seite immer noch als «freie» d. h. ungläubige Schule oder freigläubige hingestellt wird.

b) Man sollte aber auch nicht vergessen, dass die Frage der konfessionellen Schule vor allem eine Frage nach dem konfessionellen Lehrer, seiner Ausbildung und seiner Stellung ist. Denn der Kampf um die Konfessionsschule wird vor allem auf dem Rücken der Lehrer ausgetragen. Damit wird der Lehrer und der Lehrerstand einfach überfordert, steht und fällt doch die konfessionelle Schule mit dem konfessionellen Lehrer. Seine Gläubigkeit ist doch erst der Garant für das Wirksamwerdenkönnen der konfessionellen Schule als kirchlicher Einflussanstalt. Damit aber ist der Lehrer der Kontrolle der Kirche übergeben, die seine gläubige Kirchlichkeit als Voraussetzung seiner Berufung und seines Wirkens bescheinigen muss. Hier sucht die Kirche ihre Einflussmöglichkeit zu wahren. Das aber birgt die Gefahr eines Heuchlertums in sich, wie *Klaus Wegenast* feststellt (Handbücherei für den Religionsunterricht, G. Mohn, 1965, Bd. 1 S. 71).

Man sollte daher dem Lehrerstand nicht unnötige Lasten auferlegen, weist doch die Erziehungserklärung mit Recht auf die schwere Aufgabe dieses Berufes hin, für den sie sorgfältige Vorbereitung und das Vertrautmachen mit den Ergebnissen moderner Pädagogik gemäss «den fortschrittlichen Errungenschaften der Zeit» fordert.

c) So zeigt sich nunmehr angesichts der veränderten Lage und angesichts der nicht mehr länger vertretbaren Forderung nach der Konfessionsschule, dass die Kirche mehr und mehr zur Durchsetzung ihrer Präsenz in den Schulen jenen Ausführungen des Kapitel 7 der Erklärung Geltung und Durchführung verschaffen muss, die von den nichtkatholischen Schulen handeln, in denen auch katholische Schüler unterrichtet werden. Hier wird den veränderten Zeitverhältnissen tatsächlich Rechnung getragen, indem es nunmehr statt um Bewahrung und Verharren in einem Gettodasein um wirkliche Bewährung christlicher Existenz von seiten der Lehrenden (Priester und Laien) und der Lernenden geht, um Auseinandersetzung mit der Umwelt, um alters- und situationsgemässe Verkündigungs- und wirkliche Heilsvermittlung. Hier kann die kirchliche Präsenz sich auswirken im Religionsunterricht, der alle erreichen kann und der die Aufgabe hat, die je eigene und besondere christliche Welt- und

Lebensanschauung zum entscheidenden Bildungsfaktor werden zu lassen nach dem Willen des Elternhauses und auch der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Hier kann die Kirche als missionarische, brüderliche Gemeinde am Ort wirken und versuchen, der Verschlung der Glaubensunterweisung entgegenzuwirken durch lebendigen Gemeindebezug, dass der Unterricht nicht lediglich als Schulfach neben anderen Fächern Glaubensbelehrung bringt, sondern zu einer lebendigen Einführung in glaubende, Liturgie feiernde Gemeinde mit apostolisch-missionarischer Ausrichtung wird. Ein von der Gemeinde isolierter Unterricht ist lediglich Wissensvermittlung und erwirkt noch nicht das lebendige Jüngersein und wird nicht retten können, was Gemeinde oder Elternhaus längst verloren hat.

Die Präsenz der Kirche in diesen Schulen ist durch «die gebührende religiöse Freiheit» gegeben, deren Gewährung nicht nur, wie die Erklärung meint, eine zu lobende Tatsache ist, sondern eine unabdingbare Voraussetzung und ein notwendiges Konstitutiv menschlicher Existenz, deren Recht auf Freiheit ein göttlich gegebenes ist. Hier kann und soll die Kirche im unterrichtlichen Vollzug christliche Erziehungsziele verwirklichen, wie die Erklärung sie nennt als Vollendung der christlichen Persönlichkeit zum Glauben im Dienste des Gottesreiches in einem «vorbildhaften und apostolischen Leben», als «Sauerteig des Heiles für die menschliche Gemeinschaft», zur Befähigung eines Menschseins in Mündigkeit und Reife, zu einem Leben der Liebe als Ertüchtigung zur Mitmenschlichkeit in ökumenischer Weite und Universalität, zu einem Sein in Christus für Gott und ewiges Leben. Dazu gehört auch das Mit-den-andern-Leben, der lebendige Dialog mit allen, auch den Andersgläubigen und Andersdenkenden. Dieser kann nie früh genug beginnen in einem Geist echter, in der christlichen Vollkommenheit rivalisierenden Toleranz, die alle Menschen als von Gott geliebt und in Christus zu Gott gerufen ansieht. Dieser Dialog geschieht am ehesten in einer «offenen» Schule, die nicht auf Bewahrung in einem Gettodasein aus ist, sondern in Weltoffenheit zu einer christlichen Haltung in Mitmenschlichkeit und Sachlichkeit ertüchtigt in einem sinnerfüllten, gottgeweihten Leben. Und wo immer die Präsenz der Kirche in der Schule getragen wird von einer missionarischen Gemeinde, wo vor allem die Eltern als wesentliches Konstitutiv der Erwachsenengemeinde sich ständig weiterbilden, an ihren Kindern und mit ihren Kindern wachsen und durch diese Einfluss nehmen auf die Schule und deren Geist, und wo Lehrer und Katechetenpersönlichkeiten

(Priester oder Laien) in ihrem Glauben das Dasein Gottes transparent machen, da wird christliche Erziehung geleistet, auch wenn dies nicht in einer Konfessionsschule sondern «nur» in einer (christlichen) Gemeinschaftsschule geschieht.

9. In den nun folgenden Kapiteln ist die Rede von den Hochschulen und den theologischen Fakultäten. Wohltuend klingt die Betonung «der für die wissenschaftliche Forschung nötigen Freiheit», die dem Ende der kirchlichen Bevormundung und Knebelung der Wissenschaft Rechnung trägt. Dass sich die Einheit von «Glaube und Vernunft in einer Wahrheit treffen», ist hier weniger beschwörend als für den gläubigen Christen selbstverständlich ausgesagt. Ob die Nennung des Thomas von Aquin ein Festhalten an Scholastik und deren Methodik meint, ist aus dem Text weiter nicht zu entnehmen. Die Präsenz «christlicher Weltanschauung» durch kirchliche Universitäten zur Heranbildung von Studierenden zu «Zeugen des Glaubens für die Umwelt» ist sicherlich eine berechtigte Erwartung, die die Kirche an die Universität stellt, aber der Hinweis auf die Mehrung und eine «angemessene Verteilung der katholischen Universitäten und Fakultäten in den verschiedenen Kontinenten», sowie der weitere Hinweis, «an katholischen Universitäten, an denen keine theologische Fakultät besteht, einen Lehrstuhl oder ein Institut für Theologie zu unterhalten», lässt auf die Absicht schließen, auch hier kirchlichen Einfluss zu nehmen oder zu verstärken, damit die «öffentliche, dauernde und umfassende Gegenwart der christlichen Weltanschauung gewährleistet» ist. Doch ist auch hier die Möglichkeit bevormundender kirchlicher Einflussnahme am schwinden, denn die Kirche ist nur ein Kulturträger neben anderen. Darum bleibt als oft einzige Möglichkeit, wie die Erklärung richtig sieht, die Sorge um die einzelnen Studenten, um ihre «geistliche Bildung» durch Errichtung von Heimen zur Heranbildung einer christlichen Elite in Lehre und Forschung zur Behebung des katholischen Bildungsdefizits. In Kapitel 11 werden die theologischen Fakultäten angesprochen, die aufgerufen werden (gemäss dem Dekret über die Ausbildung der Priester) zu gründlicher theologischer Arbeit zur Befähigung der werdenden Priester zum ökumenischen Dialog und zur Auseinandersetzung mit Fragen der wissenschaftlichen Forschung im allgemeinen.

10. Im letzten Kapitel wird aus universaler Verantwortung heraus eine Koordinierung aller Kräfte gefordert, die einen weltweiten Austausch und eine befruchtende Zusammenarbeit in Tagun-

gen, Aufteilung von wissenschaftlichen Forschungsgebieten und Professorenaustausch ermöglichen soll.

Im Schlusswort der Erklärung ergeht ein Appell an die Jugend, den Beruf des Erziehers und seiner Aufgabe zu schätzen und zur Übernahme sich bereit zu finden. Die Erklärung dankt allen Erziehern, die ihren Beruf als Lebens-«opfer» ansehen zur Förderung der inneren Erneuerung der Kirche und deren «segensreiche Präsenz» in der heutigen Welt.

So ist diese Erklärung trotz des starren Festhaltens an Überholtem und nicht mehr Zeitgemäßem doch in ihrer Aufgeschlossenheit moderner Pädagogik im allgemeinen und der weltweiten Aufgabe der Kirche einer gottentfremdeten Welt gegenüber zu begrüßen, wenn auch dem weltoffenen ökumenischen Geist noch kein voller Durchbruch erlaubt wurde. Darin steht diese Erklärung dem Dekret über den Ökumenismus und der Erklärung zur Religionsfreiheit leider etwas nach. Auch dürfte das bereits anfangs erwähnte Fehlen einer Gesamtplanung pastoraler Erziehungsaufgaben, von denen die schulische Unterweisung nur ein Teil ist, als Mangel empfunden werden. Doch muss das so unterschiedliche Gefälle in Erziehung und Bildung innerhalb der Völker und der Völker der Welt untereinander als ständiger Anruf zur Überwindung und Angleichung bei der Beurteilung dieser Erklärung, die ja wohl als sehr allgemein gehalten bezeichnet werden darf, berücksichtigt werden. Die Tatsache, dass die nicht-katholische Schule nicht gerade als Idealform für eine christliche Erziehung angesehen wird, ist für eine Erklärung von dieser Seite durchaus verständlich. Es wird aber für die Zukunft unerlässlich sein, dass sich alle Kirchen mit der zunehmenden Verweltlichung abfinden müssen, um in grösserer Gemeinsamkeit als bisher durch Überlegung, Forschung und Gebet nach stets neuen Wegen einer guten christlichen Erziehung und deren Verwirklichung zu suchen und darum zu ringen.

(Die Zitate aus der «Erklärung über die christliche Erziehung» sind entnommen der deutschen Übersetzung im Auftrag der deutschen Bischöfe, Paulus-Verlag, Recklinghausen 1966)

Köln, im Oktober 1966

Wilhelm Korstick